

Interpellation Blumer-Gossau (23 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2018

Rhesi: Gesetzeskonforme Potenziale für Aufweitungen einplanen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. März 2019

Ruedi Blumer-Gossau erkundigt sich in seiner Interpellation vom 28. November 2018 nach der gesetzeskonformen Planung des Generellen Projekts für das Hochwasserschutzvorhaben «Rhein – Erholung und Sicherheit» (Rhesi) durch die Internationale Rheinregulierung (IRR) gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100) sowie des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20). Im Besonderen möchte er Auskunft zum geplanten Erhalt von Vorlandflächen zwischen den Aussendämmen und zur Unterlassung von Verlegungen von Aussendämmen an Orten, wo dies aufgrund der Platzverhältnisse möglich wäre.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Zuständigkeit für die Ausarbeitung von Hochwasserschutzprojekten auf der Internationalen Rheinstrecke zwischen der Illmündung und dem Bodensee – und damit auch für das Projekt Rhesi – liegt nicht bei den Regierungen des Kantons St.Gallen und des Bundeslandes Vorarlberg, sondern im gemeinsamen Verantwortungsbereich der Republik Österreich und der Schweiz. Die bisherige Zusammenarbeit wurde in drei Staatsverträgen (1892, 1924 und 1954) geregelt. Die Leitung der IRR obliegt gemäss den Staatsverträgen der Gemeinsamen Rheinkommission (GRK). Die GRK ist das Entscheidungsgremium der IRR und setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die beiden Schweizer Mitglieder in der GRK werden vom Bundesrat gewählt. Die Kosten für sämtliche Vorhaben der IRR werden bis anhin durch die beiden Staaten zu je 50 Prozent finanziert. Für den Schweizer Anteil übernehmen bis anhin der Bund 80 Prozent und der Kanton St.Gallen 20 Prozent der Kosten.

Wichtige Grundlage für das Projekt Rhesi bildet das Entwicklungskonzept Alpenrhein (EKA). Dieses wurde durch die Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA), bestehend aus den Kantonen Graubünden und St.Gallen, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Land Vorarlberg, zusammen mit der IRR in den Jahren 1995 bis 2005 erarbeitet und von allen beteiligten Regierungen verabschiedet. Das Hochwasserschutzprojekt Rhesi der IRR stellt eine zentrale Massnahme zur Umsetzung des EKA dar.

Hauptgründe für das Hochwasserschutzvorhaben Rhesi der IRR sind die heute beschränkte Hochwasserabflusskapazität des Alpenrheins auf der Internationalen Strecke (damalige Dimensionierungswassermenge 3'100 m³/s plus 1 Meter Freibord) sowie das enorme Schadenpotenzial von rund 10 Mrd. Franken im unteren Rheintal. Das mit dem Projekt Rhesi neu zu erreichende Schutzziel liegt bei einer Abflussmenge von wenigstens 4'300 m³/s. Die IRR hat ein bewilligungsfähiges Projekt auszuarbeiten, das die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowohl der Republik Österreich, des Landes Vorarlberg und der Schweizerischen Eidgenossenschaft als auch des Kantons St.Gallen erfüllen muss. Dabei sind neben dem Hochwasserschutz zahlreiche andere Anforderungen insbesondere hinsichtlich Ökologie, Trinkwasserversorgung und Erholung zu berücksichtigen.

Die IRR informiert die zuständigen Regierungsräte beziehungsweise Landesräte sowie die Regierungen laufend über den Stand des Projekts. Die informelle Vorprüfung des Generellen Projekts durch die zuständigen Behörden ist in beiden Ländern aktuell in Bearbeitung. Die IRR wird die Rückmeldungen aus der informellen Vorprüfung bei der weiteren Bearbeitung des Projekts einbeziehen. Die formelle Prüfung des Projekts und damit auch die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) durch die zuständigen Behörden erfolgen auf Schweizer Seite im Rahmen des wasserbaulichen Planverfahrens nach der öffentlichen Auflage. Vor Abschluss dieses Verfahrens kann sich die Regierung aus rechtlichen Gründen nicht zu einzelnen Fragen des Projekts äussern. Die Regierung hat dementsprechend die IRR zur Beantwortung der beiden Fragen des Interpellanten eingeladen. Diese nahm dazu wie folgt Stellung:

Antworten der IRR zu den einzelnen Fragen:

1. «Das Generelle Projekt Rhesi sieht vor, dass die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in Österreich und in der Schweiz durch Umsetzung eines «Trittsteinkonzepts» erfolgt. In Abständen von wenigen Kilometern werden entlang des Flusslaufs ökologisch wertvolle Aufweitungen (2 bis 3 Kilometer lang) bis hin zu Dammabrückungen geschaffen, welche unter anderem auch die Aufgabe haben, die Vielfalt an Lebensräumen, Pflanzen und Tierarten zu ermöglichen und zu fördern. Auch zwischen den Trittsteinen soll das Gerinne innerhalb der Aussendämme stark aufgeweitet werden. Durch diese Massnahmen wird die Flussraumbreite gegenüber dem heutigen Zustand rund verdreifacht.

Um den Schutz der Hochwasserdämme zu gewährleisten, ist vorgesehen, innerhalb der Dämme einen Mindeststreifen von rund 15 Metern an Vorlandflächen zu erhalten. Dieser Streifen dient als Erosionsschutz und als Arbeitskorridor für den künftigen Unterhalt und die erforderlichen Pflegeeingriffe entlang des Rheins. Innerhalb der belassenen Vorlandflächen sollen auch weitere Nutzungen wie Freizeitaktivitäten und die Naherholung zugelassen werden. Ziel des Projekts ist es auch, der Bevölkerung die Erlebbarkeit des Rheins zu ermöglichen und die Zugänglichkeit an den Rhein zu verbessern.»

2. «Sämtliche Dammabrückungen (oder Dammverlegungen) wurden durch die IRR in einer gesonderten Lupenplanung vertieft untersucht.

Die Dammabrückung Diepoldsau Süd ist aus Sicht der IRR aufgrund der schwierigen Untergrundverhältnisse (Torfuntergrund) und der gemachten Erfahrungen beim ursprünglichen Bau des Diepoldsauer Durchstichs (1905 bis 1923) nicht sinnvoll. Unmittelbar südlich davon befindet sich zudem der Trittstein Kriessern/Mäder. Es zeigte sich zudem, dass die hydraulischen Bedingungen, die sich durch eine Dammabrückung ergeben, nicht optimal sind. Bei Diepoldsau Nord ist eine kleine Dammabrückung vorgesehen. Die IRR vertritt die Haltung, dass die unmittelbare Nähe zum geplanten Trittstein Widnau aus ökologischer Sicht an dieser Stelle keine grosse Dammabrückung erforderlich macht.

In Fussach wird ein Grossteil der Vorlandflächen abgetragen. Dadurch kann ein ökologisch wertvoller Korridor geschaffen werden. Da Fussach auf Hoheitsgebiet der Republik Österreich liegt, sind die gesetzlichen Vorgaben Österreichs zu erfüllen. Es ist zudem vorgesehen, dass die Anbindung an den Bodensee verbessert wird. Die IRR ist der Meinung, dass die Bewilligungsfähigkeit des Projekts mit der Umsetzung des vorliegenden Trittsteinkonzepts gegeben ist.»